

Kleine Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **17 (1946)**

Heft 6-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rum ersucht, die Studienkommission möchte mit der Begutachtung der beim Departement einlaufenden Baugesuche für Anstalten im Dienst des Jugendstrafrechts betraut werden.

Ausschuss VII: Erzieherische Probleme, Auswahl und Ausbildung des Personals, Regelung der Aufsicht.

Der Ausschuss studierte zunächst die Fragen der Auswahl und Ausbildung des Personals. Auf Grund umfangreicher Enquêtes, die eine grosse Verschiedenheit der beruflichen Herkunft des Anstaltspersonals und der Ausbildungswege ergaben, kam er zum Schluss, dass zunächst keine Richtlinien erstellt werden sollten. Dafür wurden auf seine Anregung hin zwei Auskunftsdiens-te eingerichtet, einer beim Heilpädagogischen Seminar Zürich für das männliche, und einer bei der Sozialen Frauenschule Zürich für das weibliche Personal. Es ist wünschbar, dass diese Auskunftsdiens-te noch mehr bekanntgemacht werden, damit sie ihrer Aufgabe wirksam nachkommen können. In diesen Zusammenhang gehört auch die erfreuliche Feststellung, dass der einjährige Anstaltsgehilfenkurs der Sozialen Frauenschule Zürich zu einem zwei-jährigen «Kurs für Heimerziehung und Heimleitung» ausgeweitet wurde. Versuchsweise werden seit dem 1. Januar 1946 in diesen Kurs (wie auch an der Abteilung für offene Fürsorge) auch Männer aufgenommen. Auch die Veranstaltung von Fortbildungskursen für Heimleitung und -Personal fand seit der Anhandnahme der Anstaltsreform eine erfreuliche Förderung. Ihrer nehmen sich das Heilpädagogische Seminar Zürich, die Soziale Frauenschule Zürich, der Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare und andere Fachverbände mit Sorgfalt und Initiative an. Auch andere Kreise befassen sich mit der Frage der Ertüchtigung des Heimpersonals. So wird zurzeit von einigen Fürsorgern und Heimleitern die Frage der Schaffung einer zentralen schweizerischen Bildungsstätte für Heimerziehung geprüft. Es ist wünschbar, dass diese Bestrebungen mit der Arbeit des Ausschusses VII koordiniert werden, damit Doppelspurigkeit vermieden und eine realisierbare Lösung gefunden wird. — Die Frage der Erziehungsziele und der Stellung und Verantwortung der Aufsichtsorgane muss vom Ausschuss noch eingehend geprüft werden.

Ständige Expertenkommission.

Die Expertenkommission besteht aus Anstaltsvorstehern, Versorgern, Oekonomen, Psychologen, Psychiatern und Architekten. Je nach der Art der einzelnen Expertise wird aus ihrem Mitgliederkreis (und neuerdings auch aus demjenigen der Studienkommission) eine drei- bis viergliedrige Delegation ausgeschieden. Bisher wurden die Expertisen wie folgt veranlasst: 1. auf Ansuchen der Heimleitung als Rückenstärkung gegenüber einer uneinsichtigen Aufsichtskommission. Hier braucht es für alle Beteiligten besonders viel Takt; 2. auf Ansuchen der Aufsichtskommission zur allgemeinen Begutachtung

der Anstaltsführung; 3. auf Ansuchen der Aufsichtskommission zur Abwehr eines ungerechtfertigten Angriffes durch die Presse; 4. auf Ansuchen der Subventionen zur Ueberprüfung der Subventionswürdigkeit; 5. Bauexpertisen. Letztere nahmen bisher den grössten Umfang ein. Die beiden Architekten wurden durch sie in höchstem Masse beansprucht. Die Kommission muss daher durch weitere Architekten, die nunmehr nach regionalen Gesichtspunkten auszuwählen sind; verstärkt werden. — Die Expertenkommission ist ein rein privates Organ und hat keinerlei gesetzliche Kompetenzen. Sie kann also nicht zwangsweise eingreifen. Sie will es auch nicht, sondern vor allem helfen und auf Wunsch zur Verfügung stehen. Die mit ihr gemachten Erfahrungen sind durchwegs gut. In manchen Fällen konnte sie wertvolle Hinweise geben, die zu einer Sanierung führen werden. Dadurch wird die Expertenkommission statt des rechtlichen ein immer zunehmendes moralisches Gewicht erlangen. — Die Kostenfrage gestaltet sich folgendermassen: Die Experten erhalten ein Taggeld von 30 Fr. und die Vergütung der Reisekosten 3. Klasse. Den Architekten sind 30 Fr. pro Halbtag zu vergüten. Bauberichte und -Skizzen sind nach Tarif zu entschädigen. (Kosten 100—300 Fr.). Dasselbe gilt für weitergehende Aufträge. Bei Anstalten in bedrängten Verhältnissen kommt auf Gesuch hin die Landeskonzferenz für die Kosten der Expertise inkl. kurzer Baubericht mit Skizze auf.

Die Bestrebungen der Landeskonzferenz für die Anstaltsreform stehen erst am Anfang. Obgleich sie schon einiges erreicht hat, muss sie sich noch längere Zeit unablässig bemühen. Ihre Arbeit wird nicht ohne Erfolg bleiben, wenn sie von allen, «die hier im Ding sind», also von den Anstalten und den gemeinnützigen Institutionen, vor allem aber auch von den öffentlichen Körperschaften kräftig unterstützt wird.

Kleine Nachrichten

Vereinigung zur Gründung einer Bildungsstätte für Heimerzieher

In Zürich wurde unter dem Vorsitz von Hrn. Dr. Rutishauser, kant. Jugendamt Aargau eine Vereinigung zur Gründung einer Bildungsstätte für Heimerzieher ins Leben gerufen. Dabei sind folgende Richtlinien festgelegt worden:

1. Zusammenfassung der Kurstätigkeit in unserm Berufsgebiet, soweit nicht aus besondern Gründen Kurse an einem bestimmten Ort gebunden bleiben müssen.

2. Schulung der Angestelltenkategorien, inkl. der Heimleiter, die vom bereits bestehenden Berufsbildungssystem bis heute im allgemeinen nicht erfasst werden konnten, insbesondere liegt das Bedürfnis vor bei allen männlichen Heimerziehern, wozu auch die verschiedenen Lehrmeisterkategorien zu zählen sind.

3. Schulung jener weiblichen Berufsanwärterinnen, die wegen ungenügender schulmässiger Vorbildung aus finanziellen oder zeitlichen Gründen oder auch wegen zeitweiser Ueberlastung der betreffenden Schulen nicht die bisherige Schulung geniessen können, die jedoch als wertvolle Kräfte erhalten und gefördert werden sollten.

4. Beratungs- und Aufklärungstätigkeit im Interesse der Heranziehung von geeignetem Berufsnachwuchs, Praktikantendienst.

5. Uebrigere Tätigkeit zur Förderung unseres Berufsstandes. Hebung des beruflichen Standesbewusstseins.

Es wurde ein Ausschuss bestimmt, dem angehören:

Fräulein Scheurer,
Herr Zwahlen,
„ Wieser,
„ Schläpfer,
„ Dr. Siegfried,
„ Dr. Rutishauser.

Der Ausschuss wird mit den interessierten Verbänden, Vereinigungen, Kommissionen etc. insbesondere mit der Landeskonferenz für soziale Arbeit (Ausschuss VII: Auswahl und Ausbildung des Personals) Fühlung nehmen und konkrete Vorschläge ausarbeiten.

Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Die Jahresversammlung wurde nach ca. 40 Jahren wieder einmal in Chur abgehalten, wo sich um die hundert Mitglieder zusammenfanden. Der Vertrag betreffend Fachblatt zwischen den Zeitschriften «Pro Infirmis» und «Schweiz. Erziehungsrundschau» wurde zugunsten der letztern entschieden für weitere zwei Jahre. Das verdiente zurücktretende Vorstandsmitglied Prof. Dr. O. Guyer, Zürich, wurde zum Ehrenmitglied erklärt und durch a. Lehrer E. Graf, Zürich, ersetzt. Ausgezeichnete Referate über das Thema: «Geistesschwäche und Schwererziehbarkeit» wurden gehalten von den Herren Dr. med. et phil. M. Tramer, H. Bolli, R. Rolli und Fürsprech Kistler vom Standpunkt des Arztes, des Anstaltsvorstehers, des Hilfsklassenlehrers und des Jugendfürsorgers. Der zweite Teil der von Vorsteher Conzetti, Masans, sehr gut organisierten Tagung führte die Gäste durch das wild romantische Tal der Plessur hinauf nach Arosa, wo im Sporthotel Maran eine erfreulich fruchtbare Diskussion die Tagung abschloss. Dr. Tramer fasste die gezeichneten Aufgaben folgendermassen zusammen: 1. Die SHG. möchte den Anschluss suchen an die Kommission für Planung der Anstalten für Schwererziehbare und in einer Eingabe an sie die Dringlichkeit auch für die schwierigen Geistesschwachen nachweisen. 2. Die Vertreter aus dem Kreise der SHG. schliessen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, welche konkrete Vorschläge hinsichtlich der mehrfach geforderten Anstalten für die grössten Sorgenkinder unter den Geistesschwachen vorbereitet.

H. P.

Kinderheim Brüschhalde in Männedorf. Wie im Jahresbericht 1945 festgestellt wird, werden in das Heim Kinder im Alter von 2 bis 14 Jahren beiderlei Geschlechtes zu einem Beobachtungsaufenthalt von durchschnittlich 3 Monaten aufgenommen, deren Verhalten von Erziehern und Fürsorgern nicht ohne weiteres verstanden werden kann. Ein Teil dieser schwer zu erfassenden Kinder

erfährt in der psychiatrischen Poliklinik für Kinder und Jugendliche in Zürich eine genügend abklärende Untersuchung. Andere jedoch sind so schwer zu durchschauen, dass eine klinische Beobachtung notwendig ist. Die Beobachtung wird nach ärztlich-psychiatrischen und erzieherisch-fürsorglichen Gesichtspunkten durchgeführt. Der Unterricht erfolgt in der Heimschule nach dem kantonalen zürcherischen Lehrplan. — Die Zahl der im Jahre 1945 verpflegten Kinder beträgt 94, davon 68 Bürger oder Einwohner des Kantons Zürich. Die Jahresrechnung des Instituts schliesst mit 71 375 Fr. Netto-Betriebsausgaben ab, was Fr. 7.48 pro Verpflegungstag entspricht.

Die Strafanstalt Regensdorf wies am 31. Dezember 1945 einen Bestand von 350 Gefangenen auf. 217 (203) Männer und 24 (24) Frauen, insgesamt 241 (68 %) Insassen zogen sich während des Jahres 1945 keinerlei Disziplinarstrafen zu. Von den am Jahresende inhaftierten 169 Zuchthaussträflingen waren 73, von den 116 Gefängnissträflingen (inklusive Arbeitshaus und Sicherheitsverhaft) 42, von den 65 Verwahrten nur 6 nicht vorbestraft. Die Justizdirektion konnte 44 (42) Strafgefangene bedingt entlassen. 38 (22) weitere Gesuche wurden abgewiesen, 2 Fälle waren bei Jahresende pendent. Erstmals kamen auch Gesuche um bedingte Entlassung von gerichtlich Verwahrten zur Behandlung, welche die Mindestdauer von drei Jahren erstanden hatten. In 5 Fällen wurde die bedingte Entlassung gewährt, in 2 Fällen abgelehnt. Von den militärgerichtlich Verurteilten ersuchten 69 (53) um bedingte Entlassung. Das eidg. Militärdepartement hat die Rechtswohltat in 49 (27) Fällen gewährt. Insgesamt konnten 96 (69) Strafgefangene vorzeitig entlassen werden. Die Tatsache, dass ein Widerruf nur in seltenen Fällen ausgesprochen werden muss, rechtfertigt — sagt der Bericht — in Verbindung mit der Möglichkeit der Schutzaufsicht die gegenüber früheren Jahren bedeutend largere Praxis in der Gewährung der bedingten Entlassung. Im Berichtsjahr wurden 6 Entlassene, die sich der Rechtswohltat unwürdig gezeigt hatten, wieder eingewiesen, um den Rest der Strafe noch zu erstehen. — Der Staatszuschuss betrug 383 323 Fr.

Diakonische Schwesternschaft Braunwald. Dem soeben erschienenen 5. Jahresbericht des initiativen Vorstehers, Pfr. Gottlieb Spörrli, ist zu entnehmen, dass in dem auf den 30. April 1946 abgeschlossenen Berichtsjahr 21 Schwestern im Dienste dieses noch jungen, aber sehr aufstrebenden und heute wohlfundierten Werkes standen. Sieben Lehrschwestern konnten im vergangenen Dezember nach erfolgreich bestandener Rüstzeit in den Kreis der Mitarbeiter aufgenommen werden. Leider ist im Berichtsjahr keine neue Schwester eingetreten, der Schwesternmangel macht sich auch bei diesem Werk, dessen Stationen heute in der Ostschweiz weit verzweigt sind, bemerkbar. Ausser der Betreuung des Frauenheims in Schwabach bei Feldmeilen und mannigfaltiger Mithilfe in der Gemeindegrenzenpflege in verschiedenen Ortschaften der Kantone Glarus und Zürich stehen auch fünf Schwestern im Dienste des Vereins der Freundinnen junger Mädchen. Das Haus Bergfrieden in Braunwald, in dem schon viele für kürzere oder längere Zeit willkommene Erholung und Erbauung fanden, erfuhr im vergangenen Jahr eine wohlgelungene Erweiterung, so dass heute neben dem regen Gästebetrieb den Schwestern ein guteingerichtetes wohnliches Mutterhaus zur Verfügung steht.

Engadiner Altersasyl. Die Gaben für eine Lotterie zugunsten des Engadiner Altersasyls sind in reichem Masse eingegangen. Die Lotterie-Kommission rechnete mit Prämien im Werte von zirka 20 000 Franken. Statt dessen repräsentieren sie einen Wert von zirka 55 000 Franken.

Augustfeier in der Heil- u. Pflegeanstalt Waldhaus-Davos. Die diesjährige Veranstaltung zur Feier des 1. August im Waldhaus wird allen Teilnehmern noch lange in Erinnerung bleiben, da sie weit über den bisherigen Rahmen hinausging. Eröffnet wurde die Feier in den gepflegten Anstaltsgärten durch eine kurze Begrüssungsrede von Verwalter M o h r. Es hätten sich mehr als die Hälfte aller Patienten, die Mitglieder der Aufsichtskommission,

wie auch die Angehörigen des Anstaltspersonals dazu eingefunden.

Alles war gründlich und vorbildlich organisiert, sodass sich, im Rahmen einer Anstaltsfeier, kaum ein abwechslungsreicheres und unterhaltenderes Programm denken lässt. Reichlich versehene Gabentische waren überall verteilt und munterten zu vielerlei Geschicklichkeits- und Wettspielen auf. Eine ländliche Musik spielte unermüdet ihre Weisen; ein improvisiertes Männerquartett fehlte ebenfalls nicht.

Am Abend, gegen Ende der Festfeier, wurde noch ein gemeinsames Nachtessen für alle Teilnehmer serviert.

Daraufhin hielt der katholische Anstaltsgeistliche, Herr Prof. Dr. Simeon, eine sinnreiche Ansprache. Nach einem kleinen Umzug aller Festteilnehmer fand die schöne Feier ihren Abschluss.

Alle Teilnehmer, insbesondere aber die Anstaltsinsassen, danken der Direktion und der Verwaltung herzlich für die gediegene Organisation dieses reichhaltigen und abwechslungsreichen Festes.

Jubiläum. Vor 25 Jahren haben Herr und Frau Direktor Thut die Leitung der kantonalen Strafanstalt in Lenzburg (Aargau) übernommen und diese zu einem Musterbetrieb ausgebaut, der die Anerkennung internationaler Autoritäten auf dem Gebiete des Gefangenwesens gefunden hat.

Pflegeanstalt Sennhof - Vordemwald. Der mit einigen netten Illustrationen versehene Jahresbericht pro 1945 ist soeben erschienen und gibt kurz und bündig Auskunft über dieses wichtige Werk der Nächstenliebe in unserem Kanton. Im Berichtsjahr betrug die Zahl der Pfleglinge 130. Davon sind 10 ausgetreten und 19 gestorben. Die Verstorbenen erreichten alle das hohe Alter zwischen 72 und 98 Jahren. Der Anstaltsarzt Dr. Wälchli, Zofingen, berichtet von einer Epidemie von ansteckender fieberhafter Bronchitis, an deren Folgen im Dezember fünf Insassen gestorben seien. Der dritte Teil aller Insassen war dauernd pflegebedürftig. Trotz der baulichen Erweiterungen sind alle frei werdenden Betten immer schon weit voraus besetzt. Von den Anstaltseltern sowie den verhältnismässig wenigen zur Verfügung stehenden Hilfskräften (15) wurde eine sehr grosse und segensreiche Arbeit geleistet. Während der Berichtsperiode wurde die Anstalt mit wesentlich mehr Bar- und Naturalgaben beschenkt als im vergangenen Jahre. Insgesamt gingen rund 5700 Fr. Bargaben ein, dazu kamen zahlreiche Naturalien von Firmen, Ameisenvereinen und Privaten. Der Einnahmeüberschuss beträgt 6000 Fr. Da die Verteuerung der Lebensmittel sowie der Löhne nicht zum Stillstand gekommen ist, musste eine nochmalige Erhöhung der sehr niedrigen Taxen von 20 auf 25% ins Auge gefasst werden.

Neuordnung der Pflegekinderaufsicht im Aargau. Das Jugendamt des Kantons Aargau schreibt:

Der Regierungsrat hat am 29. Juni d. J. eine Verordnung über die Versorgung von Kindern und Jugendlichen erlassen, welche am 1. September in Kraft tritt.

Die neue Verordnung umfasst, im Vergleich zur bisher geltenden, ein grösseres Gebiet der Jugendfürsorge. Sie regelt nicht nur die Aufsicht über die Pflegekinder am Pflegeort, sondern enthält auch Bestimmungen über die Pflichten und die Verantwortung der «Versorger», d. h. der Behörden, Vormünder, Fürsorger und Vereine, welche Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder Erziehungsanstalten unterbringen. Sie geht vom Grundgedanken aus, dass diejenige Instanz, welche den Eltern ein Kind wegnimmt und andern Erziehern anvertraut, damit auch die Verantwortung für die weitere Entwicklung des Kindes übernimmt. Diese Verantwortung auferlegt dem Versorger die Pflicht, mit dem versorgten Kinde in engem persönlichem Kontakt zu bleiben, um jederzeit helfen und eingreifen zu können, wenn es das Interesse des Kindes erfordert. Niemand kann dem Versorger diese Pflicht abnehmen. Es ist und bleibt in erster Linie seine Sache, die Aufsicht über das Pflegeverhältnis auszuüben.

Vielen Versorgern wird jedoch, durch übermässige Arbeitsbelastung und andere Umstände, die so verstandene Pflichterfüllung stark erschwert. Andere nehmen es aus Gründen menschlicher Unzulänglichkeit mit ihrer Verantwortung nicht sehr genau oder sehen nicht, was

im Interesse der ihnen anvertrauten Kinder getan werden sollte. Um diese Mängel und Lücken auszugleichen und um die Voraussetzung zur Behebung von Fehlern und Missständen zu schaffen, verpflichtet die neue Verordnung die Vormundschaftsbehörde des Pflegeortes, über die in der Gemeinde bestehenden Pflegeverhältnisse eine Aufsicht zu führen. Wie die einzelnen Gemeinden diese Beaufsichtigung organisieren wollen, bleibt ihnen selbst überlassen.

Werden von der Vormundschaftsbehörde des Pflegeortes Unzulänglichkeiten oder Missstände in einem Pflegeverhältnis festgestellt, so ist sie von ausgesprochenen Notfällen abgesehen, nicht befugt, von sich aus irgendwelche direkte Massnahmen zu treffen. Sie hat aber, in Verbindung mit dem kantonalen Jugendamt, dafür zu sorgen, dass diejenige Stelle, welche das gefährdete Kind am betreffenden Pflegeplatz untergebracht hat, das Notwendige vorkehrt.

Vom 1. September an führt das kantonale Jugendamt ein Zentralregister über die Pflegeplätze des Kantons. Es stellt den Versorgern Listen freier Pflegeplätze zur Verfügung. Wer ein Kind in Pflege nehmen will, kann sich an das kantonale Jugendamt oder an den Gemeinderat des Wohnortes wenden. Das Jugendamt informiert die Versorger über die besondern Wünsche des Gesuchstellers.

Subventionen und Pflegegelder privater Anstalten. Das Augustheft der Zeitschrift «Pro Infirmis» enthält u. a. Wünsche, die an der Konferenz der kant. Armendirektoren (Genf, Juni) vorgetragen wurden. Mit gerechten Subventionen — z. B. an Besoldung der Lehrkräfte, an Bauten und dergl. — kann die sorgenvolle Lage der Heime gebessert und der in ihren Räumen erzogenen Jugend eine angemessene Kindheit gewährleistet werden. Vor allem aber würde durch Erhöhung des Pflegegeldes eine Verbesserung des Anstaltswesens ermöglicht. Für mehr als die Hälfte der Anstaltskinder kommen heute die Armenbehörden auf vielfach mit Fr. 1.— bis Fr. 2.— täglich. Die meisten Schweizer legen mehr als 1—2 Fr. nur für eine einzige Mahlzeit aus! Stünde das Schweizervolk für die armen Kinder ein, wie sollten die Behörden nicht gerne für die Anstaltskinder ein der heutigen Zeit entsprechendes Pflegegeld entrichten? Die öffentliche Meinung kann dies erreichen. Bewähre sie sich.

Praktische Ecke Aus der Praxis — für die Praxis

Wie wirkt Torfkompost?

Torf, besser aber noch Torfkompost eignet sich zur Schaffung von Bodenhumus vorzüglich. Wird einem Boden Torf verabreicht, so wird dieser zuerst durch die Hackarbeiten rein mechanisch zwischen den einzelnen Bodenteilchen eingelagert. Schwere Böden werden dadurch leichter und lockerer, — leichte Böden aber bindiger. Dank dieser bessern Durchlüftung des Bodens, hervorgerufen durch die sperrige Struktur des Torfes, sowie dem abbaubaren Nährhumus, welcher den Bakterien als Nahrung dient, werden diese Kleinlebewesen in ihrer Tätigkeit angeregt. Torf wirkt aber meistens stark sauer und benötigt zu seiner Umwandlung in milden Humus Stickstoffverbindungen, welche er dem Boden entnimmt. Es ist darum von Vorteil, wenn Torf vor seiner Verwendung mit Composto Lonza kompostiert wird. Auf einen Ballen Torf werden ca. 2—3 kg Composto Lonza (pro m³ 5—6 kg), benötigt. Composto Lonza wird mit dem gut gefeuchteten Torf durch Umschaufeln gut vermischt. Gleichzeitig werden dem Torf auch einige Schaufeln guten Kompostes beigemischt um ihn mit Kleinlebewesen zu impfen. Der so gemischte Torf wird zu einer Dreiecksmiete geschaufelt (ca. 1 m hoch und breit) und eventuell mit Erde etwas abgedeckt. Nach 4 Wochen erfolgt ein Umarbeiten der Miete und nach weiteren 4 Wochen ist dieser Torfkompost gebrauchsfertig. Torfkompost ist zur Bodenverbesserung bestens geeignet.